

Beschlüsse der 26. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 26. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 15. September 2017 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Medienkommission, der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Bürgermedien sowie der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Die Medienkommission wählt Christiane Bertels-Heering zur stellvertretenden Vorsitzenden der Medienkommission und Ernst-Wilhelm Rahe zum Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Bürgermedien. Darüber hinaus wird Herrmann-Josef Arentz zum Vorsitzenden des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gewählt und Stefan Engstfeld zu seinem Stellvertreter.

2. Genehmigung des Geschäftsberichts 2016 und vorläufige Feststellung des Jahresabschlusses 2016
 1. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss 2016 werden auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 112 Abs. 4 LMG NRW in Verbindung mit § 10 a Abs. 5 FinO LfM genehmigt bzw. vorläufig festgestellt und der Landesregierung und dem Landesrechnungshof übermittelt.
 2. Der Jahresabschluss 2016 wurde der Medienkommission vorgelegt. Die Mehraufwendungen, die sämtlich durch Mehrerträge und Minderaufwendungen in anderen Kapiteln gedeckt sind, werden gem. § 94 Abs. 2 Nr. 5 LMG NW und § 27 FinO LfM genehmigt.
3. 8. Vorrangentscheidung bei der Kanalbelegung in den Kabelanlagen Nordrhein-Westfalens
 1. Die mit Bescheiden vom 13.02.2014 und 17.03.2014 festgelegte Belegung in den analogen Kabelnetzen der NetCologne GmbH wird wie folgt geändert:
 - Verbreitungsgebiet Aachen:
 - Sport1 von Kanal S23 auf Kanal S10
 - Verbreitungsgebiet Bonn:
 - N24 von Kanal K29 auf Kanal S07
 - Tele 5 von Kanal S23 auf Kanal S08
 - Verbreitungsgebiet Düsseldorf/Neuss:
 - Sport1 von Kanal S23 auf Kanal S10
 - Verbreitungsgebiet Köln:
 - N24 von Kanal K29 auf Kanal S07
 - Tele 5 von Kanal S23 auf Kanal S08
 - Verbreitungsgebiet Remscheid:
 - Sport1 von Kanal S23 auf Kanal S10

Im Übrigen gilt der Bescheid vom 13.02.2014, geändert durch Bescheid vom 17.03.2014, unverändert fort.

2. Für den Vollzug der unter Ziffer 1. genannten Umsetzung der Ausführung der 8. Vorrangentscheidung wird keine Übergangsfrist gesetzt.

4. 8. Rangfolgeentscheidung über die Kanalbelegung in den Kabelanlagen Nordrhein-Westfalens sowie deren Umsetzung – Änderung der Belegung in den analogen Kabelanlagen der Unitymedia NRW GmbH

Es wird festgestellt, dass das Verwaltungsverfahren zur Änderung der Belegung in den analogen Kabelanlagen der Unitymedia NRW GmbH eingestellt wird.

5. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms im Verbreitungsgebiet Kreis Düren

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Düren e.V. mit Bescheid vom 17.09.1992 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 09.10.2002, 19.09.2007 und 06.09.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Düren wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Reduzierung des Programmumfangs am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen auf mindestens drei Stunden, welche samstags in vollem Umfang und sonntags im Umfang von einer Stunde in Kooperation mit radio NRW veranstaltet werden, wird gem. § 55 Abs. 2 Satz 1b) LMG NRW auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren anhand einzureichender wirtschaftlich aussagekräftiger Unterlagen in die Lage zu versetzen, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 55 Abs. 2 LMG NRW zu überprüfen.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich die Zuwahl jeweils eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie Bürgermedien und aus dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen nachzuweisen. Des Weiteren hat sie nach der Wahl der o. g. Mitglieder nach § 62 Abs. 3 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen. Außerdem hat sie der LfM die Aufnahme des Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 8 LMG NRW in die Veranstaltergemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben Stelle redaktionellen Personals sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Düren gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Hürtgenwald 92,7 MHz und Linnich 107,5 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms im Verbreitungsgebiet Kreis Düren

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 23.03.1999 erteilte und mit Bescheiden vom 09.10.2002, 19.09.2007 sowie 06.09.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Düren wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Düren gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Hürtgenwald 92,7 MHz und Linnich 107,5 MHz erteilt. Die Verlängerung erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Prüfung und Feststellung, dass der unter dem 13.9. vorgelegte geänderte Vertrag zwischen der Betriebsgesellschaft und radio nrw den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

7. Bürgerfernsehen

Auf ihren Antrag vom 18.05.2017 hin erhält die TU Dortmund vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 für den Betrieb und Maßnahmen des landesweiten Lehr- und Lernsenders „*nrwision*“ eine Förderung i. H. v. bis zu 443.000,00 € für das Jahr 2018 und eine Förderung i. H. v. bis zu 454.000,00 € für das Jahr 2019, insgesamt höchstens 897.000,00 €.

Die Förderung erfolgt unter Zugrundelegung der allgemeinen Nebenbestimmungen der LfM und der besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel in entsprechender Höhe, des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung der Wirksamkeit der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Lehr- und Lernsenders „*nrwision*“, längstens bis zum 31.12.2019.

Darüber hinaus beschließt die Medienkommission die Bekanntgabe zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen i. H. v. 125.000,-- € für Bürgergruppen im Bürgerfernsehen (Januar – Juni 2018).

8. Bürgerfunk

Die Bekanntgabe zur Förderung im Bürgerfunk soll veröffentlicht werden. Für die Förderung im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 sollen 250.000,00 € bereitgestellt werden.

9. „Shitstorms, Hate und Fake – Auslöser und Lösungsansätze. Zur Mechanik von hetzenden Meinungsbildungsprozessen und zu redaktionellen Steuerungsstrategien“

Die Medienkommission beschließt, den Verein für Medien- und Journalismuskritik e. V. (VfMJ) unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Stephan Weichert und Dr. Leif Kramp mit der Durchführung des Forschungsprojekts „Shitstorms, Hate und Fake – Auslöser und Lösungsansätze. Zur Mechanik von hetzenden Meinungsbildungsprozessen und zu redaktionellen Steuerungsstrategien“ zu beauftragen.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Julia Bandelow, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Stephan Brüggenthies, Ufuk Cakir, Carsten Dicks, Claudia Droste-Deselaers, Gitta Edelmann, Kirsten Eink, Stefan Engstfeld, Helmut Etzkorn, Caroline Frank, Dr. Christoph Hantel, Marlis Herterich, Henning Höne, Prof. Dr. Hartmut Ihne, Jürgen Jentsch, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Dr. Christine Ketzer, Stefan Klett, Volker König, Markus Lahrmann, Ulrich Lota, Roland Mecklenburg, Jürgen Mickley, Udo Milbret, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Gertrud Servos, Andrea Stullich, Dr. Isabel Tilly Dr. Sven Tritschler, Iris van Eik, Dr. Frank Wackers